

Der Arbeitskreis Schuldnerberatung Südthüringen informiert:

Die SCHUFA

Was ist die SCHUFA?

Der Name SCHUFA steht für „Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung“. Sie sammelt Daten über Verbraucher und Vertragspartner. Dabei erhebt die SCHUFA selbst keine Daten, sondern bekommt diese Daten von ihren Vertragspartnern (z.B. Banken, Bausparkassen, Versicherungen oder Versandhandelsunternehmen nicht aber sogenannte Kreditvermittler), aus öffentlichen Verzeichnissen (z.B. Schuldnerverzeichnis) und sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen.

Welche Daten speichert die SCHUFA?

Die SCHUFA speichert:

- Personenbezogene Daten wie Namen, Geburtsdatum und -ort, Anschrift, eventuelle sonstige, auch frühere Anschriften
- Bankkonten, Kreditkarten, Leasingverträge, Mobilfunkkonten, Versandhandelskonten, Ratenzahlungsgeschäfte, Leasingverträge, Kredite und Mitverpflichtungen (z.B. Bürgschaften).

Diese positiven Informationen zeigen, dass eine Person wirtschaftlich aktiv ist und dabei umsichtig handelt. Es werden aber auch negative Informationen gespeichert:

- Zahlungsstörungen (angemahnte und unbestrittene Forderungen)
- Konto-, Kredit- oder Vertragskündigung, Einziehung einer Kreditkarte durch die Bank
- die Führung eines Pfändungsschutzkontos
- die Abgabe einer Eidesstattlichen Versicherung sowie ein Haftbefehl zur Erzwingung der Eidesstattlichen Versicherung
- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die Abweisung eines solchen Verfahrens mangels Masse

Die SCHUFA hat keine Informationen zu: Vermögen und Einkommen, Beruf, Familienstand, Arbeitgeber, Kaufverhalten oder Ähnliches, Nationalität.

Was ist das SCHUFA-Scoring-Verfahren?

Das SCHUFA-Scoring-Verfahren ist ein mathematisch-statistisches Verfahren. Damit wird u.a. die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen wird. Je niedriger der Wert ist, desto höher ist das Risiko für den Vertragspartner, dass eine Zahlungsverpflichtung nicht ordnungsgemäß zurückgezahlt wird.

Wie kann ich meine Eigenauskunft (Selbstauskunft) einholen?

Die SCHUFA ist **verpflichtet**, Verbrauchern einmal jährlich eine **kostenlose Auskunft** über gespeicherte Daten zu erteilen. Sie können die **kostenfreie Datenübersicht nach § 34 BDSG per Post oder Mail** bestellen. Bitte beachten Sie, dass die alternativ angebotene Bonitätsauskunft kostenpflichtig ist (24,95 Euro).

Im Internet finden Sie die SCHUFA unter **www.schufa.de** oder **www.meineschufa.de**. Bei Fragen können Sie sich an die **SCHUFA-Hotline: 0611 - 92780** oder an folgende Anschrift wenden:

SCHUFA Holding AG, Postfach 10 25 66, 44725 Bochum

Kontrollieren Sie Ihre Eigenauskunft selbst und verlangen Sie die Löschung, Sperrung oder Berichtigung von falschen Daten. Sollte die SCHUFA sich weigern, unrichtige Daten zu widerrufen oder zu löschen, dann wenden Sie sich an einen Anwalt. Eine Anlaufstelle für Verbraucher ist auch der SCHUFA-Ombudsmann.

Weitere Auskünfte erhalten Sie kostenfrei in den unten genannten Beratungsstellen oder unter www.meine-schulden.de.

Der Arbeitskreis Schuldnerberatung Südthüringen informiert:

Was wird wann gelöscht?

Die von der SCHUFA gespeicherten Informationen und Daten zu einer Person werden nach einer angemessenen Zeit gelöscht. Dabei gelten folgende unterschiedliche Lösungsfristen:

- Kredite – zum Ende des dritten Kalenderjahres nach vollständiger Rückzahlung
- Auflösung eines Giro- oder Kreditkartenkontos – sofort
- Daten über nicht vertragsgemäß abgewickelte Geschäfte – zum Ende des dritten Kalenderjahres ab Erledigung der Forderung
- Titulierte Forderungen (Urteile, Vollstreckungsbescheide) – zum Ende des dritten Kalenderjahres ab Erledigung der Forderung
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der Amtsgerichte (Haftbefehl zur Erzwingung der Eidesstattlichen Versicherung und Eidesstattliche Versicherung) nach drei Jahren, jedoch vorzeitig, wenn der SCHUFA eine Löschung durch das Amtsgericht nachgewiesen wird.
- Insolvenzmerkmale einschließlich der Erteilung der Restschuldbefreiung – zum Ende des dritten Kalenderjahres ab Erteilung der Restschuldbefreiung

Unter bestimmten Voraussetzungen gibt es die **Möglichkeit**, dass Forderungen bei kurzfristigem Zahlungsausgleich **vorzeitig aus dem SCHUFA-Datenbestand gelöscht** werden.

- die Forderung wurde der SCHUFA erstmals nach dem 01.07.2012 mitgeteilt,
- der Betrag der entsprechenden Forderung ist kleiner oder gleich 2.000 €,
- die Forderung wurde **innerhalb von 6 Wochen** beglichen sowie vom Gläubiger der SCHUFA als beglichen mitgeteilt,
- es darf sich nicht um eine titulierte Forderung, wie etwa einen Vollstreckungsbescheid, handeln.

Trifft eines dieser Kriterien nicht zu, bleibt die Forderung wie bisher als „Erledigt“ bis zum Ende der Speicherfrist (in der Regel drei Jahre) im SCHUFA-Datenbestand gespeichert

(vgl. www.meineschufa.de)

Frauenakademie e.V.
Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle
Schleusinger Str. 6-8
98646 Hildburghausen
Tel.: 03685/403731

Volkssolidarität Südthüringen e.V.
Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle
Bismarckstr. 35
96515 Sonneberg
Tel.: 03675/426237

Landratsamt Schmalkalden-
Meiningen
Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung
Obertshäuser Platz 1
98617 Meiningen
Tel.: 03693/485517

Thüringer Arbeitslosenverband e.V.
Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle
Neundorfer Str. 25
98527 Suhl
Tel.: 03681/727269^{HE}